

§ 16 DisUV (Brandenburg) — Bildungsgänge der Förderschulen

Distanzunterrichtsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) An Förderschulen und Förderklassen sind die für allgemeine Schulen geltenden Bestimmungen anzuwenden. Dem Präsenzunterricht ist nach Möglichkeit Vorrang einzuräumen.
- (2) Für die Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gelten für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die für den Bildungsgang der Grundschule geltenden Bestimmungen entsprechend. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 gelten die für die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I geltenden Bestimmungen entsprechend.
- (3) Für die Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ ist ein durchgängiges Angebot im Präsenzunterricht vorzuhalten.
- (4) Soweit auf Grund der Einschränkung oder Unterbrechung des Schulbetriebes gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 die Durchführung von Förderausschussverfahren nicht in Präsenz möglich ist, können diese auch als Videokonferenz stattfinden.
- (5) Für Förderklassen an allgemeinen Schulen gelten die Bestimmungen der Förderschulen des jeweils entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs und Bildungsgangs.

Zitiervorschlag: § 16 DisUV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DisUV/16>